

Satzung

der Stadt Bad Soden-Salmünster über die Merkmale der endgültigen Herstellung des Abschnittes der Erschließungsanlage „Schöner Bühl“ im Stadtteil Salmünster

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und den §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 13.10.2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Schöner Bühl“ im Stadtteil Hausen, beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Abweichend von den in § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster vom 13.10.2014 festgelegten allgemein geltenden Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gilt der Abschnitt der Erschließungsanlage „Schöner Bühl“, beginnend am Abzweig der Dr.-Richard-Küch-Straße und endend am nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Gemarkung Salmünster, Flur 7, Flurstück 95/6, auf der südlichen Seite mit einem einseitigen Gehweg als endgültig hergestellt.
- (2) Im Übrigen gelten die Herstellungsmerkmale gemäß § 13 Absatz 1.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Soden-Salmünster, den 17.12.2024

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster
gez. Dominik Brasch
Bürgermeister